

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzfläche und Mischbaufläche in Wohnbaufläche im Bereich Fischkaten-Nordost“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 BauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2.253)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

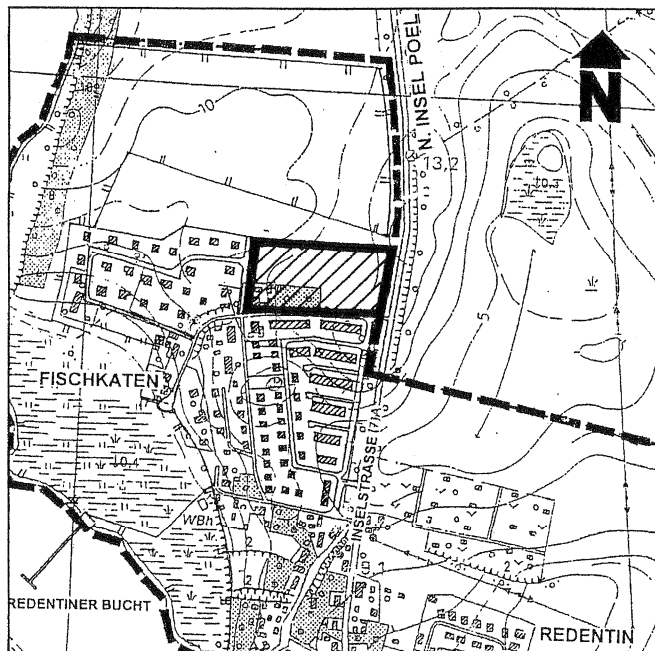
im Norden: ca. 120 m nördlich der Straße – Fischkaten –

im Osten: durch die Inselstraße

im Süden: durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 19/91/2 „Fischkaten Süd“

im Westen: durch die Straße „Windscheer“ und durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 19/91/1 „Fischkaten Nord“

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26. November 1998 gefasste Abschließende Beschluss zur 9. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar – bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht – wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 29. November 1999, AZ: VIII 230 e – 512.111 – 0.6000 (9. A.), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 9. Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 9. Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Stadtplanung, der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 22. Januar 2000

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –